

## **Aufgaben des Trägers**

Der Träger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (KJHG, die Kindertagesstättengesetze der Länder, Verordnungen, Richtlinien usw.) verantwortlich für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder und trifft die Grundsatzentscheidungen über die pädagogische und religiöse Ausrichtung der Arbeit.

Er schafft die für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Bei den Kontakten zu den örtlichen Trägern der Öffentlichen Jugendhilfe ist der Träger Ansprechpartner. Er muss die Anträge (Zuschüsse, Betriebskosten/Bauzuwendungen usw.) stellen und auf die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung achten.

Die Verantwortung für Veränderungen im betrieblichen (Bau, Wartungsverträge) und im finanziellen Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger.

Über die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes entscheidet der Träger in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.

Der Träger sorgt für eine angemessene Fortbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen. Sie soll neben den pädagogischen Voraussetzungen die Gewähr bieten, eine christliche Erziehung im Sinn der katholischen Kirche zu verwirklichen.

Der Träger hat die Aufgabe, die Mitarbeiterinnen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

Der Träger entscheidet unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen.

Der Träger legt nach Anhörung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und des Elternbeirates die Öffnungs- und Schließzeiten der Tageseinrichtung fest.

Der Träger sorgt für die Bildung des Elternbeirates und arbeitet mit ihm zusammen.

Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung fest.

Der Träger beschließt den Haushalt der Einrichtung.

Der Träger hat die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Einrichtung. Er trägt Sorge unter anderem für regelmäßige Besprechungen mit dem Personal.